

KOA 4.210/21-001

Informationen betreffend die Ausschreibung

MUX C 2021

Stefan Rauschenberger/RTR

Stand: 26. November 2021

1 Allgemeines

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ am 26.11.2021 gemäß § 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021 die Zulassung zu Errichtung und Betrieb von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk (MUX C) ausgeschrieben.

Ausschreibungstext sowie Gesetzestext des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde abrufbar.

Dieses Dokument enthält nähere Informationen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung. Es enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2021, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

2 Rechtliche Grundlagen und zuständige Behörde

Grundlage für diese Ausschreibung ist das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, insbesondere dessen sechster Abschnitt (§§ 21 bis 28 AMD-G).

Eine weitere relevante Grundlage der Zulassungsvergabe ist das Digitalisierungskonzept 2021 gemäß § 21 AMD G der KommAustria vom 15.06.2021, KOA 4.000/21-017. Dieses ist auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at/Digitalisierungskonzept2021> verfügbar.

Darüber hinaus hat die KommAustria die Verordnung zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Zulassungen für digitales Fernsehen 2021 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung MUX C 2021 – MUX-AG-V MUX C 2021) vom 19.11.2021, KOA 4.000/21-018, erlassen. Die Verordnung wurde auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at/MUX AGV 2021> veröffentlicht.

Schließlich folgt das Verfahren dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, und dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen. Als Geschäftsstelle dient ihr die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH).

Gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten sowie des Digitalisierungskonzeptes die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Nach § 4 des Digitalisierungskonzept 2021 hat eine Ausschreibung für terrestrische Multiplex-Plattformen für lokalen und regionalen Rundfunk (MUX C) zu erfolgen.

3 Ausschreibungsgegenstand

Ausgeschrieben ist gemäß § 23 AMD-G die Planung, die Errichtung und der Betrieb von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen in ganz Österreich, wobei in Entsprechung des Digitalisierungskonzept 2021 insbesondere in den Regionen Wien, Vorarlberg, Ennstal, Strudengau und das Unterinntal (Nordtirol) die 2022 auslaufenden Multiplex-Plattformen zur neuerlichen Vergabe unter Einsatz der bisher bereits eingesetzten Kanäle zur Ausschreibung gelangen. Für andere Regionen kann die Vergabe weiterer Multiplex-Plattformen erfolgen, sofern noch freie Kanäle verfügbar sind.

Eine Multiplex-Plattform ist nach § 2 Z 26 AMD-G „die technische Infrastruktur zur Bündelung und Verbreitung der in einen digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste“. Ein Multiplex-Betreiber ist nach § 2 Z 25 AMD-G „wer die technische Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einem digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste zur Verfügung stellt“.

Ein terrestrischer Multiplex-Betreiber ist also dafür verantwortlich, Programme und Zusatzdienste zu einem Datenstrom zusammenzufassen und über die entsprechende Infrastruktur, insbesondere Sendeanlagen, an die Allgemeinheit zu verbreiten. Diese Infrastruktur kann dabei selbst oder von einem anderen, vom Multiplex-Betreiber beauftragten, Unternehmen betrieben werden. Insbesondere können nach § 8 ORF-G die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks und seiner Tochtergesellschaften gegen angemessenes Entgelt mitbenutzt werden.

Die Versorgungsgebiete umfassen grundsätzlich höchstens ein Bundesland, wobei in besonderen Fällen auch kleinere bundeslandüberschreitende Regionen möglich sind. Die Versorgungsgebiete der Multiplex-Plattformen in MUX C sollen weitgehend überschneidungsfrei sein, es kann jedoch in einem bestimmten Versorgungsgebiet durchaus zur Zulassung mehrerer Multiplex-Plattformen kommen, etwa wenn ein besonderer Bedarf nachgewiesen werden kann. Ein solcher Fall kann etwa vorliegen, wenn auf einer Multiplex-Plattform keine Datenrate mehr zur Verfügung steht.

Als Zulassungsinhaber kommt sowohl ein reiner Multiplex-Betreiber als auch ein Rundfunkveranstalter selbst in Betracht. In letzterem Fall ist es auch möglich, die technische Abwicklung an einen externen Dienstleister auszulagern.

Eine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk (also zum Schaffen und Zusammenstellen eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms) ist mit der Multiplex-Zulassung nicht verbunden. Die Zulassung für den Rundfunkveranstalter kann nach Erteilung der Multiplex-Zulassung gemäß § 4 AMD-G beantragt werden, wenn der Rundfunkveranstalter einen Vertrag mit dem Multiplex-Betreiber vorweisen kann. Nähere Informationen dazu werden zeitgerecht auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> verfügbar sein.

4 Ausschreibungsfrist und Antragseinbringung

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endet am 03.02.2022 um 13:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Anträge bei der Kommunikationsbehörde Austria eingelangt sein.

Spätere Anträge können in einem solchen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden und wären von der KommAustria wegen Verspätung zurückzuweisen. Die Anträge können grundsätzlich persönlich überbracht, durch Telefax oder E-Mail oder per Post übermittelt werden. Die Tage des Postlaufs verlängern diese Frist nicht, der Absender hat daher sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich vor Ablauf der festgesetzten Frist bei der Behörde eingelangt ist. Das Risiko der Übermittlung trägt der Antragsteller!

Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH,

Für die elektronische Einbringung steht unser Einbringungsportal (<https://egov.rtr.gv.at/ertr/einbringungsportal/Startseite.de.html>) zur Verfügung, wo auch eine Bestätigung der Einbringung übermittelt wird.

Anträge können auch per Post oder E-Mail, an folgende Adresse geschickt werden:

- Postadresse: Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien,
- E-Mail: rtr@rtr.at

Und Sie können Ihren Antrag auch innerhalb der Parteienverkehrszeiten persönlich bei uns abgeben.

Es wird ersucht, den Antrag (samt Beilagen) jedenfalls auch in einer ungebundenen (kopierfähigen) Form einzubringen.

Im Falle einer Einbringung durch E-Mail kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Nämlichkeit und der Echtheit des Anbringens (etwa

durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einem Geschäftsführer oder Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (firmenbuchmäßige Zeichnung). Antragsteller können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretern wie z.B. Rechtsanwälten oder Notaren) mit dem Antrag eine vom vertretungsbefugten Organ bzw. Antragsteller ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

5 Voraussichtlicher Ablauf des Verfahrens

Nach Ende der Ausschreibungsfrist werden die Anträge von der KommAustria zunächst in formaler Hinsicht (Zulässigkeit, etwaige Mängel oder Verspätung der Anträge) geprüft. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein Mängelbehebungsauftrag, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG), widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre.

Je nach Sachlage kann die Regulierungsbehörde Gutachten zu wirtschaftlichen und/oder frequenztechnischen Fragen in Auftrag geben. Weiters kann es zu einer mündlichen Verhandlung vor der KommAustria kommen, zu der die Verfahrensparteien geladen werden.

Zu sämtlichen Ergebnissen des Beweisverfahrens, wie insbesondere den Anträgen anderer Antragsteller sowie allfälliger Gutachten und Stellungnahmen, wird den Verfahrensparteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG (im Rahmen der mündlichen Verhandlung bzw. – im Falle zusätzlicher späterer Ermittlungsergebnisse – schriftlich) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen des Verfahrens besteht für die Parteien die Möglichkeit, in die Verfahrensakten gemäß § 17 AVG Einsicht zu nehmen, Abschriften herzustellen oder Kopien herstellen zu lassen. Für eine persönliche Akteneinsicht ist eine rechtzeitige Terminvereinbarung mit der Geschäftsstelle der KommAustria erforderlich, außerdem muss der Einsichtnehmende für den Antragsteller vertretungsbefugt bzw. vom ihm bevollmächtigt sein. Die Herstellung von Aktenkopien ist kostenpflichtig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behörde zu allen Beweismitteln, auf die sie ihre Feststellungen stützt, den Verfahrensparteien zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Dabei ist es unerheblich, ob die betreffenden Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen (vgl. VwGH 25.02.2004, 2002/03/0273). Angaben im Antrag können daher nur dann von der Akteneinsicht durch andere Verfahrensparteien ausgenommen werden, wenn sie nicht Grundlage der Entscheidung der Behörde sein werden.

Im Rahmen des Verfahrens ist zunächst zu prüfen, ob die Antragsteller das Vorliegen der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft gemacht haben.

Auf Grund der Beschränkung der zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen, kann im Rahmen dieser Ausschreibung voraussichtlich in einem bestimmten Gebiet jeweils höchstens eine Zulassung erteilt werden. Gelingt die Glaubhaftmachung der Voraussetzung mehreren Antragstellern für ein bestimmtes Gebiet, so ist unter diesen ein Auswahlverfahren nach § 24 AMD-G durchzuführen. Die Grundsätze, nach denen unter diesen Antragstellen auszuwählen ist, wurden von der KommAustria in der MUX-AG-V 2021 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben näher festgelegt.

Da über eine Multiplex-Plattform mehrere Programme verbreitet werden können, wird jedoch nach Möglichkeit vorgesehen werden, dass alle Rundfunkveranstalter, die in dem jeweiligen Gebiet die Verbreitung über digitales terrestrisches Fernsehen anstreben, über die eine zugelassene Multiplex-Plattform verbreitet werden.

Ein Abschluss des Verfahrens in der ersten Instanz (Bescheid der KommAustria) ist je nach Umfang im zweiten Quartal 2022 zu erwarten, zu möglichen Rechtsmittel siehe Punkt 10 dieses Informationsblattes.

Die Aufnahme des Betriebes ist grundsätzlich mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides möglich; die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 1 AMD-G auf zehn Jahre befristet erteilt.

6 Notwendiger Inhalt von Anträgen

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Zulassung bildet das AMD-G und die MUX-AG-V 2021. Die Texte des Gesetzes und der Verordnung sind auf der Website <http://www.rtr.at> verfügbar.

Die für den Inhalt der Anträge relevanten Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (§ 23 Abs. 2 und 3 AMD-G) lauten wörtlich:

„(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;

3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, einschließlich der Vorlage der mit Rundfunkveranstaltern und gegebenenfalls

Programmaggregatoren getroffenen diesbezüglichen konkreten Vereinbarungen. Im Fall der Bewerbung um eine Multiplexplattform gemäß § 25a die Vorlage der mit Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmbelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate;

4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.“

Zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze im Falle mehrerer geeigneter Bewerber nach § 24 AMD-G hat die KommAustria die MUX-AG-V 2021). Aus dieser Verordnung ergibt sich, nach welchen Grundsätzen und Kriterien die Behörde den Multiplex-Betreiber auszuwählen hat, wenn mehrere Antragsteller die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen. Es ist daher erforderlich, im Antrag Angaben und Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung des Antragstellers und seines Konzeptes nach diesen Kriterien ermöglichen. Weiters legt diese Verordnung fest, welche Unterlagen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt werden müssen.

Aus den Bestimmungen des AMD-G und des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts ergeben sich somit folgende notwendigen Angaben und Unterlagen für einen Antrag:

- Vollständiger Name (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) des Antragstellers sowie ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder).
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung.
- Eine Darstellung der Eigentümerverhältnisse nach dem „Ultimate Owner Prinzip“. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen.
- Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, insbesondere die Vorlage der mit Rundfunkveranstaltern getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Programmbelegung. Es ist zu beachten, dass diese Vereinbarungen bereits abgeschlossen sein müssen, unverbindliche Absichtserklärungen oder dergleichen genügen dieser Anforderung nicht!
- Eine Darstellung der technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina. Die Angabe von Standorten, Frequenzen und Sendestärken

muss dabei nur beispielhaft erfolgen, da nach § 25 Abs. 3 AMD-G die genaue technische Planung nach Erteilung der Zulassung von Multiplex-Betreiber in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen ist (siehe dazu Punkt 7 dieses Informationsblatts).

- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch einen Vertreter; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift des Vertreters eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie z.B. Rechtsanwälte oder Notare).

Gemäß § 23 Abs. 2 AMD-G hat der Antragsteller auch glaubhaft zu machen, dass er technisch, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Es ist daher zur Glaubhaftmachung der technischen Voraussetzungen auszuführen, welche Qualifikationen für die Tätigkeit als Multiplex-Betreiber beim Antragsteller vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der hauptsächlichen Mitarbeiter beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben (z.B. Sendeanlagenerrichtung, Sendernetzbetrieb, Signalzubringung oder dergleichen) wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Zur Beurteilung der technischen Voraussetzungen dient auch das technische Konzept des Antragstellers (siehe dazu weiter unten). Bei der Darlegung der Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa auch der Geschäftsführer, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa auch durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen sind gemäß § 5 Abs. 1 MUX-AG-V 2021 zumindest folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre enthält;
- Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Rundfunkveranstalter oder Diensteanbieter;
- Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

Weiters ist zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 MUX-AG-V 2021 der entsprechende Bedarf seitens zumindest eines

Rundfunkveranstalters nachzuweisen. Dies kann durch eine der folgenden Möglichkeiten erfolgen:

- die verbindliche Vereinbarung mit einem Rundfunkveranstalter im Sinne des § 3 Z 6 lit. a oder lit. d MUX-AG-V 2021 über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung;
- die verbindliche Vereinbarung mit einem zukünftigen Rundfunkveranstalter über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung, der glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt, das vorwiegend der Lokal- bzw. Regionalberichterstattung dient oder
- der Antragsteller um die Multiplex-Zulassung ist selbst Rundfunkveranstalter oder zukünftiger Rundfunkveranstalter und erfüllt eine der vorangehenden Voraussetzungen.

Kann im Zeitpunkt der Antragstellung keine verbindliche Vereinbarung im dargestellten Sinn vorgelegt werden, muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass er für Verbreitung eines lokalen bzw. regionalen Programms im Sinn des Abs. 2 Z 1 oder 2 in Zukunft bei nach Zulassungserteilung auftretender Nachfrage ausreichend Datenrate zur Verfügung stellen kann.

Wenn der betreffende zukünftige Rundfunkveranstalter (oder der Antragsteller selbst) noch kein Fernsehprogramm analog terrestrisch oder im Kabel ausstrahlt, ist das geplante Programm, (insbesondere die geplante Lokalberichterstattung) darzustellen und glaubhaft zu machen, dass dieser Rundfunkveranstalter über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt.

Zur Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Multiplex-Betreiber dargelegt werden. Darzustellen ist weiters die in Aussicht genommene organisatorische Struktur des operativen Multiplex-Betreibers (etwa durch ein Organigramm oder dergleichen).

Aufgrund der MUX-AG-V 2021 haben die Anträge Informationen und Hinweise zu enthalten, die Aufschluss darüber geben, in welcher Form der jeweilige Antragsteller die einzelnen Auswahlgrundsätze nach § 3 MUX-AG-V 2021 berücksichtigt. Dementsprechend haben die Anträge **zumindest** folgende weitere Informationen zu enthalten:

A) „Roll out“-Plan

- a) Angaben zur Wahl des Versorgungsgebietes, insbesondere die Darstellung der Bedachtnahme auf die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit, auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie auf die bestehenden Strukturen lokaler und regionaler privater Rundfunkveranstalter;

b) Darstellung des vom Antragsteller geplanten „Roll out“-Plans zur Erreichung des vorgesehenen Versorgungsgrads innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung von 50 % innerhalb eines Jahres sowie die vollständige Versorgung innerhalb von zwei Jahren bzw. allenfalls Angabe zu welchem früheren Zeitpunkt welcher Versorgungsgrad angestrebt wird;

c) Darstellung eines Konzepts zum weiteren Ausbau des Versorgungsgebietes entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter, auch unter Berücksichtigung technischer Weiterentwicklungen.

B) Technische Konfiguration der Multiplex-Plattform

a) Angabe der zum Einsatz gelangenden europäischen technischen Standards unter Verweis auf die betreffenden von Standardisierungsgremien erstellten Dokumente;

c) Angaben zur geplanten Datenrate, die ausreicht um Programme in einer möglichst hochwertigen Qualität zu übertragen;

d) Angaben zum geplanten Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Rundfunkveranstalter und Diensteanbieter, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie die Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;

e) Angaben zur Netzkonfiguration und zum Netzaufbau;

f) Angaben zum technischen Ausbau der Multiplex-Plattform nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und der technischen Machbarkeit;

g) Darstellung der Kosten bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform;

h) Angaben inwieweit weiterentwickelten Standards berücksichtigt werden.

C) Kommunikation mit sowie Einbindung und Auswahl von Rundfunkveranstaltern und Programmaggregatoren

a) Angaben zur Einbindung von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit;

b) Angaben zu Einbindung der Fachkenntnis von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;

c) Angaben zur Einbindung der über die Multiplex-Plattform verbreiteten Rundfunkveranstalter bei der Planung des Einsatzes von weiterentwickelten Standards.

D) Nutzerkonzept

- a) Angaben zur Art der Ausstrahlung der Programme und Zusatzdienste;
- b) Angaben zu den zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Dienstanbieter;
- c) Angaben zum Angebot eines programmübergreifenden elektronischen Programmführers für das gesamte bewilligte Programmbouquet der Multiplex-Zulassung;
- d) Angaben, über die Berücksichtigung der Interessen der Konsumenten beim der Planung und dem Einsatz von weiterentwickelten Standards.

E) Endgerätekonzept

- a) Angaben zur Einbindung lokaler Vertriebsstrukturen für Endgeräte im Versorgungsgebiet in die Kommunikation;
- b) Angaben zur Ausstrahlung der Programme und Zusatzdienste in einer Form, die den Empfang durch den Großteil der bei den Konsumenten bereits installierten Empfangsgeräte für digitales terrestrisches Fernsehen ermöglicht;
- c) Angaben, wie neue Empfangsmöglichkeiten beim Einsatz von weiterentwickelten Standards Berücksichtigung finden.

F) Aufteilung der Datenrate und nachträgliche Programmauswahl

- a) Darlegung des geplanten Programmangebotes (Auflistung der für das Programmbouquet vorgesehenen Programme bzw. Zusatzdienste samt Kanalbelegung und Angaben über die zeitliche Realisierung der Programmverbreitung etc.) unter Vorlage der mit den Rundfunkveranstaltern bzw. Diensteanbietern getroffenen Vereinbarungen.
- b) Angaben darüber, wie dabei Programme, die in starkem Ausmaß lokale bzw. regionale Beiträge beinhalten, berücksichtigt werden.
- c) Angaben darüber, in welchem Ausmaß die Programme als „Free TV“ ausgestrahlt werden sollen.
- d) Angaben darüber, ob und wenn ja welche Programme in HD ausgestrahlt werden sollen.

- e) Ein konkretes Konzept für die Zuweisung von Datenraten an alle künftigen Diensteanbieter, das eine ausreichende Übertragungsqualität und die Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Dienste sicherstellt (genaue Darstellung der für TV-Programme vorgesehenen Mindestbitraten, Hinweise auf Mechanismen zur Sicherstellung einer nicht diskriminierenden Zuweisung zusätzlicher Bitraten, Sicherstellung der Dokumentation der tatsächlich ausgestrahlten Bitraten, Darstellung möglicher Eskalationswege im Konfliktfall).;
- f) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Antrag – verbunden mit den weiteren Ermittlungsergebnissen im Verfahren – Grundlage für die Entscheidung der KommAustria sind. Unrichtige Angaben in diesem Zusammenhang können gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 AVG zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen.

7 Technisches Konzept / Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligungen

Zur Ausstrahlung der gebündelten digitalen Programme und Zusatzdienste durch den Multiplex-Betreiber ist die Zuordnung von „Übertragungskapazitäten“ (Sendestandorte, Frequenzen, Sendestärken, Datenraten und Datenvolumen) sowie die Bewilligung der Funkanlagen nach dem Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) erforderlich.

Nach § 25 Abs. 3 AMD-G werden diese fernmelderechtlichen Bewilligungen dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Es ist daher grundsätzlich möglich, diese fernmelderechtlichen Bewilligungen zumindest teilweise bereits gemeinsam mit der Multiplex-Zulassung zu beantragen. In diesem Fall wären detaillierte Angaben zu den betreffenden Übertragungskapazitäten und Funkanlagen erforderlich, um die Bewilligungsfähigkeit auch nach dem TKG 2021 beurteilen zu können. Es ist jedoch keine Voraussetzung für eine Zulassungserteilung, dass bereits mit dem Zulassungsantrag konkrete Funkanlagen beantragt werden müssen. Anzumerken ist jedoch, dass eine genaue Beurteilung des „Roll Out“-Planes und damit erreichten Versorgungsgrade nur aufgrund der Angabe der Senderparameter erfolgen kann.

Nach § 25 Abs. 3 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Nach Rechtskraft der Zulassung können daher detaillierte Planungen unter Berücksichtigung der internationalen Frequenzkoordinierung durchzuführen sein.

Abgesehen von den zur neuerlichen Vergabe anstehenden Multiplex-Plattformen werden im Rahmen dieser Ausschreibung für weitere Multiplex-Plattformen keine konkreten Versorgungsgebiete vorgegeben werden, sondern diese in den Anträgen

frei gewählt werden können, kann noch nicht angegeben werden, welche White-Space-Kanäle konkret eingesetzt werden können. Für die Beurteilung der Anträge und die weitere Planung ist es jedoch unbedingt erforderlich, dass der Antragsteller das gewünschte Versorgungsgebiet (durch Umschreibung und durch Markierung auf einer Landkarte) angibt.

Soweit der Antragsteller bereits konkrete Vorstellungen über einen gewünschten Standort und die näheren technischen Parameter der Ausstrahlung (wie Sendestärke oder Antennendiagramm) hat, sollen diese auch mit dem Antrag vorgelegt werden. Verwenden Sie dazu das technische Anlageblatt (siehe Anhang), in diesem die gelb hinterlegten Felder (soweit bekannt und gewünscht) ausfüllt werden können. Ein Excel-Formular für das technische Anlageblatt finden Sie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> gemeinsam mit der Ausschreibung zum Download. Es wird darauf hingewiesen, dass diese technischen Parameter im Zuge des Verfahrens unter Umständen geändert werden müssen, um ein technisch realisierbares Konzept vorzulegen.

Für die Beurteilung des Roll-Out-Plans und des angestrebten Versorgungsgrades sind jedoch im Zulassungsantrag zumindest folgende Angaben zu den Sendern der ersten Ausbaustufen (bis zu 50 % der Bevölkerung innerhalb eines Jahres) erforderlich (vgl. auch § 23 Abs. 3 Z 4 AMD-G):

- Standortname
- Geographische Koordinaten, Seehöhe
- Kanal (Frequenz)
- Sendestärke (Leistung)

Weiters sind die geplanten Systemparameter (DVB-T/DVB-T2 oder allenfalls ein anderer zum Einsatz kommender Standard) und die sich aus ihnen ergebende Gesamtdatenrate anzugeben.

Wenn bereits mehrere Sendestandorte und/oder mehrere Ausbaustufen geplant sind, sind die Angaben für jeden dieser Standorte zu machen und ist der Roll-Out-Plan nach Gebiet und Zeitplan konkret darzustellen.

8 Antragsänderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 AVG Anträge in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden können. Die verfahrenseinleitenden Anträge können nur dann geändert werden, sofern dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert wird. Es wird daher empfohlen, den Antrag entsprechend vorzubereiten und vollständig einzubringen, um Ergänzungen bzw. Änderungen im laufenden Verfahren möglichst zu vermeiden.

Wesentliche Änderungen des Antrags sind nach Ende der Ausschreibungsfrist jedenfalls nicht mehr zulässig (§ 13 Abs. 8 AVG). Im Hinblick auf das Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem

Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können (vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0148).

Solche wesentliche Änderungen des Antrags können daher im Rahmen der Entscheidung nicht berücksichtigt werden (vgl. dazu auch BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

9 Voraussichtlicher Inhalt der Zulassung, Auflagen

Neben der Erteilung der Zulassung auf zehn Jahre sowie den Abspruch über die Kosten des Verfahrens und die Anträge der übrigen Antragsteller wird die Zulassung eine Reihe von Auflagen enthalten.

Nach § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch die Vorschreibung entsprechender Auflagen Folgendes sicherzustellen:

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen,

gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig identische Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“

Darüber hinaus kann die Regulierungsbehörde dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G notwendige Auflagen vorschreiben.

Insbesondere werden zur Sicherung der Auswahlentscheidung jene Aspekte per Auflage vorzuschreiben sein, die für diese Entscheidung wesentlich waren. Auch soweit keine Auswahlentscheidung erforderlich ist, werden sich notwendige Auflagen voraussichtlich auch an den Regelungen der MUX-AG-V 2021 orientieren.

Eine weitere Nichtdiskriminierungsverpflichtung enthält § 27 AMD-G:

„(1) Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.

(2) Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann Multiplex-Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu Multiplex-Plattformen im Sinne des Abs. 1 sicherstellen.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze kommen nur zur Anwendung, soweit dem Multiplex-Betreiber nicht aufgrund eines Verfahrens nach §§ 87 ff TKG 2021 spezifische Verpflichtungen auferlegt wurden.“

In diesem Zusammenhang werden in der Folge auch gegebenenfalls Maßnahmen und Auflagen nach dem 8. Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021) erfolgen. Bis zum Abschluss einer diesbezüglichen Marktanalyse kann die faire,

ausgewogene und nichtdiskriminierende Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten durch Auflagen nach § 27 Abs. 3 AMD-G sichergestellt werden.

10 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der KommAustria steht allen Antragstellern das Rechtsmittel der Beschwerde offen, das binnen vier Wochen nach Bescheidzustellung bei der KommAustria einzubringen ist.

Werden keine Beschwerden erhoben, so erwächst bereits die Zulassung der KommAustria in erster Instanz – in der Regel mit Ablauf der Berufungsfrist – in Rechtskraft.

Werden Beschwerden eingebracht, so hat das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) darüber zu entscheiden. Das BVwG entscheidet in zweiter Instanz. Die Zulassung wird mit der Entscheidung des BVwG rechtskräftig.

Gegen die Entscheidung des BVwG kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

11 Kosten

Soweit der Behörde Barauslagen, insbesondere Gebühren für Dolmetscher und nichtamtliche Sachverständige, erwachsen, sind diese nach § 76 AVG vom betreffenden Antragsteller zu tragen.

Nach der Erteilung einer Zulassung ist binnen 14 Tagen eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro zu entrichten (TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idgF).

12 Veröffentlichungen

Entsprechend § 19 Abs. 1 KOG wird der Zulassungsbescheid auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>) veröffentlicht werden.

13 Abschließender Hinweis

Im Falle einer Zulassung bildet neben dem Zulassungsbescheid das AMD-G die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Multiplex-Betreiber; weiters sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG) sowie das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit diesen Gesetzen vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung der Multiplex-Betreiber für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen einstehen muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sind auf der Website der Regulierungsbehörde <https://www.rtr.at> verfügbar.